

**An alle
neuen Mitglieder
des Fördervereins**

Carolin Bachmann
1. Vorsitzende

Elke Pesel
2. Vorsitzende

Matthias Moog
Kassenwart

foerderverein@gs-
karlstrasse.versus-wf.de
www.gs-karlchen.de

Satzung

23.11.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fördergemeinschaft der Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 150352 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Gemeinschaft bezweckt die Förderung der Schularbeit und die Herstellung eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen Elternschaft, Kollegium und Schülern durch Zusammenfassung in einer Schulgemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S. der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln (Gelder, Sachspenden und / oder Dienstleistungen) für die Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel zur Verwirklichung von schulischen Zwecken / Projekten / Anschaffungen im Interesse der Schüler und Schülerinnen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel besuchen. Mitglied kann auch werden, wer die Gemeinschaft in ihren Bestrebungen unterstützen will, Lehrer, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer der Grundschule Karlstraße. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung nur Stimmrecht, wenn es den Jahresbeitrag bezahlt hat.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch schriftliche Kündigung an den Vorstand oder durch Beendigung der Schulzeit des jeweiligen Kindes an der Grundschule Karlstraße automatisch.



5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen des Vereins

1. Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, eigene Leistungen, Spenden und sonstige Zuwendungen auf.
2. Über die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Der Beitrag soll mindestens 10,-€ im Schuljahr betragen.
5. Die Beiträge werden am Anfang eines jeden Schuljahres für ein Jahr im Voraus auf das Konto der Fördergemeinschaft eingezahlt. Mit dem Eingang des Geldes auf dem Konto beginnt die Mitgliedschaft.
6. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme an schulischen und außerschulischen Veranstaltungen zum Zweck der Werbung für den Verein und zur Geldbeschaffung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Schriftführer) und dem Kassierer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Entscheidung über die Verwendung der Mittel bis 500,-€ im Geschäftsjahr pro Verwendungszweck. Höhere Beträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

5. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten, bzw. muss Einvernehmen hierüber herrschen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter (i.d.R. der 1. Vorsitzende) zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - e) Festsetzung der Ausgabenbefugnisse des Vorstandes allein
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
10. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfenbüttel, Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Karlstraße Wolfenbüttel für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016 verabschiedet.

Der Vorstand